

Die österlichen Verhandlungen in Bern nach dem Oster-Curialien-Buch von 1786/88. 1. Teil

Autor(en): **Michel, Hans A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde**

Band (Jahr): **32 (1970)**

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-245236>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DIE ÖSTERLICHEN VERHANDLUNGEN IN BERN NACH DEM OSTER-CURIALIEN-BUCH VON 1786/88

von Hans A. Michel

EINFÜHRUNG

Die festgefügte Ordnung der großen Staatsanlässe im alten Bern war gar nicht so unabänderlich, wie es den Anschein haben mag. Praktisch jede Neuwahl des Großen Rates hat bis 1795 zu kleineren oder größeren Abänderungen und Verfeinerungen des Verfahrens geführt, weil immer wieder neue Fälle auftauchten, die dann, dem reglementierfreudigen Zeitgeist entsprechend, ihren gesetzlichen Niederschlag fanden. Zu grundlegenden Reformen freilich führte erst der Umsturz von 1798.

Die an zahlreichen verschiedenen Stellen aufgezeichneten Vorschriften weckten bei der für alle Staatsanlässe verantwortlichen Instanz, der Staatskanzlei mit dem Staatsschreiber an der Spitze, das sehr naheliegende Bedürfnis, möglichst praktische Handbücher für bestimmte Obliegenheiten zu schaffen. So war 1784 unter Staatsschreiber Johann Rudolf Mutach das neue *Agenda-Buch* entstanden, über das wir seinerzeit in dieser Zeitschrift geschrieben haben (Jahrgang 1965, 25 ff.).

Als ihm im gleichen Jahr der bisherige Ratschreiber Samuel Kirchberger im Amt nachfolgte, sammelte dieser die Unterlagen für einen Band, in dem alle in der Osterzeit zu verlesenden Texte und die dabei zu beobachtenden Formalitäten vereinigt waren. Er konnte sich dabei weitgehend auf die Vorarbeit in Mutachs Agenda- und Curialien-Buch stützen, dessen Text er stellenweise übernahm. Die Konstanz im Staatsschreiberamt jener Epoche war dadurch gewahrt, daß seit Jahren der Ratschreiber bei Vakanzen ohne Gegenkandidat zum Staatsschreiber gewählt wurde. Kirchberger starb schon anfangs 1786. Ungeachtet dessen, muß der Foliant nach Ostern jenes Jahres in kalligraphischer Ausführung vollendet worden sein. Nach den Osterverhandlungen des folgenden Jahres regte Welschseckelmeister Albrecht von Mülinen unter anderem an, «daß die am Ostermontag zu verlesenden Satz und Ordnungen in ein eigenes Buch zusammen getragen werden möchten, damit sie in Serie abgelesen und eydtlich beschworen werden können» (RM 389, 37).

Ein Viererausschuß unter Mülinens Vorsitz arbeitete ein Gutachten aus (Responso Prudentum 24, 1152 ff.), das am 14. März 1788 vom Großen Rat einhellig angenommen wurde. Wir entnehmen dem Bericht: «Diese [Sammel-]Arbeit ist nun wirklich bey der Stelle, und hat man sie der Veranstaltung des seligen Herrn Staatsschreiber Kirchbergers zu verdanken. Sie erstreckt sich selbst noch weiter,

denn auch für die andern Tagen der österlichen Zeiten sind die abzulesenden Ordnungen in diesem Buche eingetragen, und zwar alle in der Folge, wie sie abgelesen werden sollen. Es ist auch dabey auf die von MmHH. alt Staatsschreiber Mutach eingeführte Übung, die langen überflüssigen Eingänge, die Schlußformeln etc. beyr Ablesung auszulaßen, Rücksicht genommen worden, indem alle diese Stellen hier mit Linien von Bleystift unterzogen sind. — Da nun MeGH. die RätH und XVI diese Arbeit allen ihren Absichten entsprechend gefunden und ins besonders mit Freüden bemerket haben, mit welcher Sorgfalt und Klugheit die zu überschlagenden Stellen gewählt worden, damit ja nichts wesentliches ausgelassen werde, so tragen dieselben nicht das wenigste Bedenken, Euren Hohen Gnaden anzusuchen, diese Arbeit dahin gutzuheißen, daß die Ablesungen nach und aus diesem Buche geschehen mögen, doch ohne dadurch den völligen ganzen Inhalt der Verordnungen im geringsten zu schwächen. — Nach dem Befinden MrGH. RätH und XVI könnten denn auch alle diese Stellen, damit sie beßer ins Auge fielen, statt des Bleystifts durch Linien von rother Dinte unterzogen werden.»

Diesem Auftrag ist von der Staatskanzlei nachgelebt worden. Damit war das *Oster-Curialia-Buch* geschaffen und offiziell anerkannt. Während der letzten zehn Jahre des altbernischen Staates diente der rotlederne Prachtsband als Leitfaden für die Feierlichkeiten der «Curia Bernensis» in der österlichen Zeit. Zudem umfaßte er auch die Anleitungen für die Wahlen zu andern wichtigen Staatsämtern wie Schultheißen, Ratsherren, Seckelmeister, Venner und Staatsschreiber, die bei Vakanzan auch außerhalb der Osterzeit vorkommen konnten. Die Nachträge laufen von 1789 bis 1795, dem Jahr der letzten Bürgerbesatzung.

Die nachfolgende auszugsweise Veröffentlichung des Oster-Curialien-Buches rechtfertigt sich deswegen, weil der Band bei der Publikation des 5. Bandes der Berner Rechtsquellen (Verfassung und Verwaltung, erschienen 1959) nicht berücksichtigt worden ist. An sich wäre eine vollständige Edition des 500seitigen Folianten wünschbar, was einen übersichtlichen Querschnitt durch die wichtigsten verfassungsrechtlichen Grundlagen samt ihren zugehörigen Formalitäten im Endzustand der alten Republik ergäbe. Da aber die Texte der Satzungen und Eide bereits mit den Roten Büchern in Band 5 der Berner Rechtsquellen erfaßt sind, dürfen wir uns auf die dort fehlenden Anweisungen für das Zeremoniell beschränken und beim Rest den Hinweis auf den Abdruck in den Rechtsquellen geben. An einigen besonders angemerkten Stellen wurde eine eingehendere Darstellung aus dem Agenda-Buch übernommen.

Da sich diese Vorschriften aber zur Hauptsache nur auf die Handlungen im Rathause beziehen, fügen wir beim Ostermontag als Ergänzung das *Ceremoniale für den Ostermontag* bei, das am 18. März 1720 festgelegt und im Polizeibuch (Nr. 10, 699) aufgezeichnet wurde. 1746 beschloß der Große Rat mit 144 zu 25 Stimmen, an dieser Ordnung festzuhalten (RM 189, 370 f.). 1772 kam bloß eine kleine Ergänzung dazu (RM 311, 528).

An sich sind die österlichen Vorgänge in ihren Grundzügen allgemein bekannt. Schon Dekan Gruner hat sich in seinen 1732 in Zürich gedruckten, dann aber der

Berner Zensur zum Opfer gefallenem «*Deliciae urbis Bernae*» beschrieben. Ausführlicher publizierte sie Heinzmann 1794 in der «Beschreibung der Stadt und Republik Bern». Unserem Text aber kommt der Charakter der amtlichen Vorschrift zu, was seinen quellenmäßigen Wert erhöht.

Aus Platzgründen sind wir leider genötigt, den zweiten Teil des Oster-Curialien-Buches, enthaltend die Feierlichkeiten vom Ostermontag an, in das Heft 3/1970 zu versetzen. Wir hoffen, dieser Nummer die farbige Wiedergabe eines seltenen zeitgenössischen Stiches mit der Ratsprozession vom Münster zum Rathaus beizugeben zu können.

Bemerkungen zur vorliegenden Textedition

Es werden wiedergegeben in *Normalschrift*: Der Gang der Verhandlungen, im Original eingerückt; *Kursiv*: Die Titel und Texte der zu verlesenden Satzungen und Ordnungen; *Petit*: Hinweise des Herausgebers. Die *Zahlen am Rand* geben die entsprechende Seite im Oster-Curialien-Buch an.

Die häufig *willkürliche Rechtschreibung* des Kalligraphen wurde weitgehend beibehalten, dagegen einige störende Inkonsequenzen getilgt und auf die heute übliche Form vereinheitlicht. Beibehalten dagegen wurde die fast durchwegs fehlende Schärfung für ck und tz.

Zur Erleichterung für den Leser ist die *Interpunktion* möglichst nach heute gültigen Regeln gesetzt. Bei den nur selten zusammengeschriebenen Substantiven deuten Bindestriche heutigen Gebrauch an. Die verständliche Neigung des Schönschreibers zu schwungvollen Majuskeln und damit zu einer überbordenden *Großschreibung* mußte da und dort etwas zurückgebunden werden, insbesondere bei der Großschrift von Fürwörtern, die keine Höflichkeitsfunktion erfüllen. Eine konsequente Kleinschreibung, wie sie die Rechtsquellen anwenden, war im vorliegenden Fall nicht am Platz, ist doch die Großschreibung just ein Charakteristikum des späten 18. Jahrhunderts.

Die Eigenheit des Schreibers, den *ß* nur am Silbenende, nicht aber nach Doppellauten oder Dehnungen im Wortinnern zu setzen, erfuhr eine Anpassung an die heute übliche Art.

Nicht geringe Probleme schafft die Inkonsequenz des Schreibers mit den Abkürzungen der *Titulaturen*. Selbst ausgesetzte Titel weichen gelegentlich vom Üblichen ab. Wir verweisen die Leser auf RQ Bern V, 737 [11] und auf die Titulaturen in Roschis Schreibschule von 1789, wie sie im Jahrgang 1965, S. 32, der Berner Zeitschrift abgebildet sind, ferner auf die Studie von H. Rennfahrt «Ehren und Titel» in der Zeitschrift des bern. Juristenvereins 1954, 377 f. Unsere Edition setzt: *MeGH.* für «Meine Gnädige Herren», mit der jeweiligen Variante nach Zahl und Fall: *MsGH.*, *MmGH.*, *MrGH.* usw. Diese Formel wird verwendet für die Obrigkeit oder den Großen Rat insgesamt (*MeGH.* und *Obere*), für den Kleinen Rat, für Räte und *XVI* und für die beiden Schultheißen. Beim regieren-

den Schultheißen findet sich mehrmals die Formel *MHGdH*. «Mein Hochgeacht Gnädiger Herr». *MHH*. oder *HH*. für «Meine Hochgeachte Herren» ist der Titel der Herren Seckelmeister, Venner, Heimlicher, Sechzehner und Amtleute innerhalb des Kleinen und Großen Rates.

Wir lassen noch eine kleine Auswahl von erläuterten *Fachausdrücken* folgen, die entweder wenig bekannt sind oder vom heutigen Sprachgebrauch abweichen:

abtreten	den Austritt nehmen
admittieren	zum Los oder zur Wahl zulassen
anhenken	weitere Kandidaten in die Wahl geben
ballottieren	mit Kugeln losen oder abstimmen
cedieren	auf eine Kandidatur verzichten
coram 200	im Schoße des Großen Rates
expedieren	eine Urkunde ausfertigen
Freundschaft	Verwandtschaft
Goldgulden legen	eine Wahl durch Legung einer Goldmünze ausschlagen
mehren	abstimmen
nominieren	einen Kandidaten für eine Wahl verbindlich vorschlagen
oder namsen	
Nonhabuisten	Leute, die noch kein Amt erlangt haben
opinieren	bei Umfrage seine Meinung vertreten
praktizieren	unerlaubte Machenschaften zur Erreichung von Wahlvorteilen
proponieren	ein Geschäft gemäß «Traktandenliste» vorbringen
Quartier	einer der vier Sitzblöcke in der alten Burgerstube, nicht die Stadtviertel der Venner
recommandieren	zur Wahl empfehlen
Regiment	— die Gesamtheit der Regierenden — unadvouierte R.: von Bern nicht anerkannte Truppen in fremden Diensten
Sidelen	erhöhte Sitzbänke der Ratsherren an den Seitenwänden der Burger- und Ratstube
Tribunal (Hohes)	die in der Versammlung Anwesenden
Trucke	Wahlurne

OSTER-CURIALIEN-BUCH

PALM-MONTAG. RÄTH UND BURGER

1

Observanda

Laut Ordnung Rothen Buchs Pag. 28 ware in Übung, daß nach Verfluß von sieben Jahren man auf diesen Tag vor MnGH. Räth und Burger zur Frage kommen ließ, ob man diß Jahr den großen Rath ergänzen wolle oder nicht.

Die in Anno 1764 auf eine Probzeit für zwey Promotionen emanirte Ordnung schreibt aber vor, daß man obbemelte Frage nur in dem Fall MnGH. vorlegen solle, wann durch Tod 80 Plätze ledig wären.

Den 5ten Aprill 1786 ist für alle Zeit erkennt und dem Rothen Buch als ein Fundamental-Gesaz einzuverleiben anbefohlen worden, daß, wann durch Todesfall allein 80 vacante Plätze sich ergeben werden, zur Frage kommen solle, ab man den Großen Rath erneüern wolle oder nicht.

Auf denjenigen Palm-Montag also, da durch Todesfall 80 oder mehr Plätze fehlen, werden MeGH. und Obere versammelt, um zu entscheiden, ob die Burger-Besatzung Platz haben solle oder nicht; und wird die Versammlung eröffnet durch eine Rede MsGH. Schultheißen, welcher die Ursach desselben anzeigt.

Nachwärts liest der Staatsschreiber folgendes ab:

*In was Zeit und umb wie viel der Große Rath ergänzt
und zu einer neuen Burgers-Besatzung geschritten werden möge*

RB 16, 28—29 und 104 [a]. Druck: RQ Bern V, 411, 422 [6] und 522 [b].

Ordnung, ansehend die Resignation des Burgerlichen Ehrensizes

3

RB 16, 103. Druck: RQ Bern V, 521 [5].

Darauf zeigt der Staatsschreiber der Hohen Versammlung aus dem Burger-Rodel an:

- a. die Zahl der abgestorbenen Standesgliedern und auch
- b. die Zahl der noch im Leben sich befindenden Standesglieder.

Diesemnach soll ohne einiches raisonieren noch opinieren und ohne, daß von Resignationen des Burgerlichen Ehrensizes die geringste Meldung geschehe, auf die Truken geschlagen werden:

Burger machen
Nicht Burger machen.

Wormit nach Eröffnung des Erfolgs die hohe Versammlung ihr Ende nimmt; und MeGH. die Räth und XVI begeben sich in die Rathstube als den gewohnten Ort ihrer Versammlungen, um allda das ferner zu verhandeln wie hienach stehet.

Ergänzung aus dem Neuen Agenda-Buch S. 6:

Die Anstalten zu den Burger-Rödlen

werden mit MrGH. der Rächten Begrüßung bey Herannahung einer Burger-Be-
setzung auf allen Fall hin alsobald nach dem Neüjahr gemacht. Sind dann einiche
Wochen vor dem Palm-Montag würrklich 80 oder mehrere Plöz im großen Rath
ledig, so werden die Burger-Rödel, mit Ausnahm der 4 Haupt-Rödlen, getrukt
und sodann unter MeGH. die Rächt wie auch MeGH. die XVier Vehigen ausge-
theilt. Vide desthalb das mehrere in den Rahts-Man. von Annis 1763 und 1764
wie auch 1774 und 1775.

PALM-MONTAG. RÄTH UND XVI

Ergänzung aus dem Neuen Agenda-Buch S. 7:

Versammlung-Ort MrGH. der Rächten und Sechszehneren

Dieser ist die Rath-Stuben, zu welchem End drey lange mit Küßen versehene
Lehnen-Stühl dahin transportiert und allda also gestelt werden, daß solche dem
praesidierenden Gnädigen Herrn Schultheißen völlig im Gesicht stehen, da dann
auf dem Lehnen-Stuhl zur Rechten Hand, der Ordnung nach, die HH. XVier der
Ehrenden Gesellschafftten zum Distelzwang, Pfisteren, Schmiden und der erstere
von Mezgeren, auf der Linken auch der Ordnung nach der zweyte HH. XVier von
Mezgeren, die HH. XVInere der Ehrenden Gesellschafftten zu Gerweren, Mittel-
löwen, Schuhmacheren und Möhren, auf dem Lehnen-Stuhl unden in der Stuben
dann die HH. XVier der Ehrenden Gesellschafftten zu Kaufleüthen, Zimmerleü-
then, Affen und Schifflüthen also zu sizen kommen, daß dieser leztere sich der
nächste bey der Thür befindet.

Das Folgende wiederum nach dem Oster-Curialien-Buch S. 7 ff.:

- 7 Der Zweck dieser Verhandlung ist, um den Vorschlag der XVier fähigen Stan-
des-Gliedern zu erdauren, und werden vor allem aus folgende Ordnungen von
dem Staatsschreiber abgelesen:

Ordnung,

wie die Sechszehner von Burgeren erwehlt und verordnet werden sollind

RB 16, 9—18 und 383 (Nachtrag von 1789). Druck: RQ Bern V, 417—420 [2] und 535 [21].

- 10 *Erläuterung wegen Erwehlung der Sechszehneren von Burgeren*

Polizeibuch 9, 86 f., vom 28. 2. und 21. 3. 1694. Nicht gedruckt. Aus räumlichen Gründen muß
hier auf den Abdruck dieses wie auch einiger der folgenden Texte verzichtet werden. Sie wurden
nur teilweise verlesen.

1. *Wie die, so in äußeren Diensten stehen losen,*

2. *Wie sie in Kleinen Rath gelangen mögen*

Polizeibuch 10, 236 f.

Demnach die Ordnung Rothen Buchs von Abschwerung der Pensionen und die daraufhin sub 21ten Martij 1710 erfolgte Publication in ungleichen Verstand gezogen werden wollen, und also die Frag entstanden, ob namlich deren Inhalt dahin gerichtet, daß diejenigen welche in äußerer Fürsten, Herren oder Ständen Diensten oder Bestellungen stehen, eher selbige zum Ämter-Loos zu admittieren, ihren dannenharigen Genöß und Beneficiis würrklichen zu resignieren schuldig seyn sollind oder nicht, habend MeGH. und Obere Rätth und Burger nach zuvor angehörtem Gutachten MrGH. Rätth und XVI auch sonsten gewaltenden Gründen und Gegengründen endlichen erkennt und geschlossen:

daß diejenigen, so in dergleichen äußeren Diensten oder Genöß sich befinden, zu verledigten Ämteren, in soweit sie dessen nach vorgeschriebenem Reglement vehig, auch zu loosen haben mögind, jedoch der heiteren Meinung, daß der oder diejenigen, so durch die Loos-Zeüchung ein Amt erhalten wurden, allem äußeren Dienst, Bestallung oder Genöß alsobald und in gleicher Versammlung vor MnGH. Rätth und Burgeren gänzlich aufsagen und deren sich entzeüchen, auch eydtlich zu versprechen angehalten werden sollind, daß sie von sothanen äußeren Staats-, militarischen oder anderen Bedienungen und Bestellungen von nun an und insköfftig den minsten Genöß und Vorthail, entweders ganz noch zum Theil, weder directe noch indirecte, nit vorbehalten, sondern solchem allem, wie es immer Nahmen haben mag, aufrichtig, ohn alle Gefährd und allerdings abgesagt. Und damit solcher Zweck desto sicherer erreicht werde, so soll dem oder denenjenigen, so obiger maßen durchs Loos glücklich seyn und ein Ambt bekommen wurden, keineswegs zugelassen seyn, vor dieser eydtlichen Resignation die Amtsbürgen zu stellen, den Ämter-Eydt zu proestieren, viel weniger auf die Ämter zu ziehen, auch, under was Vorwand und Ursachen es immer wäre, sich nachwerts um fernere Überlassung des bezogenen Beneficii anzumelden, weniger denenselben deßtwegen einichen access zu gestatten; also gleichwohl daß obstehende Erläüterung länger nicht Bestand haben solle, als das Loos Plaz haben wird.

Anlangend aber die Frag, ob diejenige, so gleichfals in äußeren Fürsten, Herren und Ständen Diensten oder Bestallung stehen, zu den Sechszechner- und Heimlicher- und Rathsstellen vorgeschlagen und erwehlt werden mögind, alldieweil sie noch in diesem ihren äußeren Stationen und Beneficien sich befinden, habend MeGH. und Oberen hiemit erkennt, daß selbe sothane ihre äußere Dienst, Genöß und Bestallung eydtlich oberläüterten maßen völlig resignieren und abschweren sollind, eher und bevor selbe zu der Sechszechnerstell und Heimlicher- und Rathstellen vorgeschlagen und erwehlt werden mögind, womit es dann bey

obangezogener Sazung Rothen Buchs übriges sein völliges verbleiben haben soll. Actum vor Rätth und Burger, den 28ten Martij 1714 et 2ten Martij 1718.

Erläuterung der XVIer Ordnung

Polizeibuch 11, 577 f., vom 31. 3. 1730. Nicht gedruckt.

25

Ordnung und Einsehen betreffend

- 1. Jenige allhiesige Standesglieder, so nicht in äußerer Fürsten und Herrn Diensten, auch nicht in Kriegsdiensten, und dennoch auf lange Zeit außert Lande sich aufhalten,*
- 2. Auch solche Standesglieder, die würrlichen nicht in Standsbedienungen, auch nicht außert Lands, sondern im Land herum auf Landgütheren oder sonsten sich aufhalten und die Standesversammlungen nicht besuchen*

Polizeibuch 12, 408 f., vom 11. 3. 1740 und 24. 2. 1741. Nicht gedruckt.

29

Decret,

daß die Standsglieder, so außert der Stadt wohnen und nach der Ordnung vom 11ten Merz 1740 und 24ten Februarii 1741 vierzehen Tag vor und 14 Tagen nach Osteren in der Stadt und in den hohen Standsversammlungen sich einfinden sollen, sowohl ihre Ankunft als ihre Abreise in der Canzley anzugeben gehalten seyn sollen

Polizeibuch 17, 135 f., vom 10. 3. 1780. Nicht gedruckt.

32 Nach Verlesung vorstehender Ordnung fragt MGH. Amtsconsul beide MHH. Sekelmeistere an, ob alle Herren Amtleüte deütsch und weltchen Lands ihre Rechnungen abgelegt und die Amtsrestanzen bezalt haben.

Auch den Staatsschreiber, ob und über wen derer, die in dem Vorschlag sich befinden, Leibhäfte ausgefällt oder herausgegeben worden seyen.

Ist nun unter den HH. Amtleüten jemand im ersten Fall, so werden solche unter Poen, nicht zu dem XVIer-Loos admittiert zu werden, zu Ablag der Rechnung und zu Bezahlung der Restanz angemahnt. Die in dem lezten Fall aber werden ohne fernere Mahnung, so lang ein Leibhaft auf sie haftet, aller Ehren eingestellt.

33 Nach diesem wird der Vorschlag abgelesen, passirt und dem Staatsschreiber aufgetragen, solchen dem Deütsch-Sekelmeister-Weibel zuzustellen, damit er denen Standes-Gliedern, die sich auf demselben verzeichnet befinden, auf den nächst folgenden Hohen Donstag nach der Heiligen Communion bey Eiden zu dem XVIer Loos bieten könne.

NB: Der Vorschlag wird folgender maßen passiert:

MGH. Schultheiß, oder im Fall Abtritts, der nächste nach ihm im Rang, fragt zwey MrGH. der Kehr nach über den verlesenen Herrn an.

Ist nichts wider denselben angebracht worden, so antworten sie «Ich will ihn admittieren», und so wird von Anfang bis zu End über jeden gefragt.

Wann über einen der anwesenden Herren angefragt wird, so tritt er allein ab, die Verwandten aber stehen nur auf, sach seye dann, daß wider denselben etwas angebracht wurde, in welchem Fall die Verwandten auch abtreten und die Umfrag gehalten wird.

Ist in den zu Anfang dieses Buchs bemerkten Großen Rath-Versammlung die 34 Ergänzung desselben nicht beliebt worden, so nimmt nach Passation des Rodels diese Versammlung MrGH. Räth und XVI ein Ende.

Ist aber der Große Rath zu ergänzen erkennt, so wird nachfolgendes verhandlet:

1. Sollen alle freywillige Resignationen angenommen werden, da dann die, so in diesem Fall sich befinden, zu Abschwörung des Purgations-Eid angehalten sind.
2. Zur Erdauring des Burger-Vorschlags und Formierung des Saks, worinnen die Numeri enthalten, wird eine aus folgenden Ehrengliederen bestehende Commission ernannt:

Die vier HH. Vennere,
der HH. Obmann der Burger Cammer,
die beiden HH. Heimlichere,
der Staatsschreiber
und
vier zu ernamsende HH. Sechszechnere,

die sich dann Nachmittags versamlet, um den gemachten Burger-Vorschlag 35 zu durchschauen. Nachwärts nimmt man so viel nummerirte Zeichen als der Vorgeschlagenen sind; die werden gezählet und in einen zu diesem End bestimmten Sak gethan, derselbe dann durch die vier HH. Venner besieglet und dem Staatsschreiber bis zum Besazungs-Tag übergeben.

NB: Obvermelte silberne Zeichen befinden sich in Verwahrung bey einem jeweiligen HH. Deütsch-Sekelmeister.

MITTWOCHEN VOR OSTEREN. RÄTH UND BURGER

36

In dem Fall da auf den vorhergehenden Palm-Montag die Große Rath-Ergänzung erkennt worden, werden die HH. Sechszechner auf heute, und nicht wie gewohnt auf den Hohen Donstag erwehlt, und hat es mit der Verhandlung dieses Tags folgende Bewandtniß:

MeGH. die Sechszechnerfähige, die zu derselben bey Eyden convocirt worden, versammlen sich in dem großen Gang, MeGH. die Rätthe aber in der Rätth- und Burger-Stube an gewohntem Ort und Siz.

Der Staatsschreiber stellt sich vor die große Thür der Rät- und Burger-Stube und lieset den XVIer Vorschlag ab, welche dann hineintreten und die beide vordere Quartier beziehen.

Wann solches geschehen, so liest der Staatsschreiber folgendes ab:

Wie die Sechszehner von Burgeren erwählt und verordnet werden sollind

Wie oben Palm-Montag, Rät und XVI.

- 42 Hierauf gehet die Erwehlung der HH. Sechszehneren auf Art und Weise vor, wie hiernach Pag. 66 sub Tit. Hohen Donstags-Verhandlungen zu sehen ist. Nach dieser Erwehlung lieset der Staatsschreiber fernerer folgendes ab:

*Ordnung
wider die hievor verspührte Mißbraüch in der Burgers Besatzung*

RB 16, 61—74. Druck: RQ Bern V., 466—470 [56].

- 52 *Verbott der Mieth und Gaben*

RB 16, 166 f. Druck: RQ Bern V, 441 f. [27].

- 54 *Verstärkung der Mieth und Gaben halb,
bey den Burgers-Besazungen insbesondere*

RB 16, 100—102. Druck: RQ Bern V, 519 f. [3].

- 57 *Eyd Meiner Gnädigen Herren Rät und Sechszehen
wegen Verrichtung einer neuwen Burgers-Besazung . . .*

RB 16, 95—97. Druck: RQ Bern V, 470 f. [57].

- 59 Nach Verlesung obiger Sazungen wird MnHgH. Amts-Schultheiß oder derjenige Herr, der in dessen Abwesenheit das Præsidium dieser Hohen Versammlung führen würde, alle anwesende Herren Electoren, sowohl als auch den Staatsschreiber, Großweibel, Grichtschreiber und Ammann (insoweit es diese vier letzteren der Verschwiegenheit, wie auch der Mieth und Gaben und anderer ihrer Obliegenheiten halb berühren mag) zu getreüer und pflichtmäßiger Observantz aller abgelesenen Ordnungen und Statuten ermahnen, und in Gegenwart MrGH. und Oberen beeydigen, so wie auch den nemlichen Eyd selbstnen schweren.

Werden dann keine Resignationen eingelegt, so wird die Versammlung beendet. Kommen aber deren zum Vorschein, so wird desthalben beobachtet, was hievor Pag. 34 unter den Verhandlungen des Palm-Montags angemerkt ist.

In den Jahren da es um keine Burgers-Besatzung zu thun ist, ist dieser Tag zu Erwehlung der Herren Sechszehner bestimmt, da dann gleich nach gehaltener Früh-Predigt und vollendeter Heiliger Communion die Session ihren Anfang nimmt, und gehet es mit der Verhandlung wie hievor Pag. 36 geschrieben stehet, da nemlich, sobald jedermann seinen Platz bezogen hat, der Staatsschreiber folgende Ordnung ablieset.

Wie die Herren Sechszehner von Burgeren erwehlt und verordnet werden sollind

Wie oben Palm-Montag, Rät und XVI, und Mittwoch vor Ostern, Rät und Burger.

Nach Verlesung dieser Ordnung gehet die Erwehlung der Herren Sechszehner folgender weise vor: 66

Der Staatsschreiber liest frischerdingen den Vorschlag der Sechszehnerfähigen successive von einer Ehrenden Gesellschaft zu der anderen ab. Diejenigen deren Namen verlesen wird, stehen auf, werden von dem Herrn Großweibel gezählt, so viel Ballotes in die Blatte gethan; da dann nach dem besizenden Recht der Gesellschaft ein oder zwey guldene zu den silbernen gelegt werden. 67

Der Staatsschreiber ruft einen nach dem anderen ab, derjenige welcher die goldene Ballote bekommt, wird von dem Herrn Großweibel mit lauter Stimm benamset, von dem Staatsschreiber als Sechszehner aufgeschrieben, und so fortgefahen biß zu End.

Daß in dem Fall, da ein Vatter, Bruder oder Stiefbruder XVIer wird, dannzumahlen so viel silberne Ballotes als auf der Gesellschaft er noch Söhn oder Brüder hat, aus dem Sak genohmen, mithin dieselben nicht zu dem Loos admittiert werden, ist bekannt.

Den 18ten Merz 1789 ist coram 200 erkannt worden, daß auf einer Gesellschaft, da 2 goldene Balloten sind, wann beyde zweyen Brüdern, auch Vater und Sohn, übrig gelassen wurden, die einte Balloten denen XVIer-fähigen dieser Gesellschaft wider zufallen und um solche auf ein frisches geloset werden solle. 68

Zu dem Loos auf einer Gesellschaft, da niemand vorhanden ist, und da derselben ein Statthalter verordnet werden muß, werden nur die XVIer-fähigen admittiert, nicht aber jenige Standsglieder, so wegen Mangel genugsamen XVIer-fähigen Ehrengliederen für ihre Gesellschaft allein adjungirt worden.

Auch soll die Kehr under den Ehrenden Gesellschaften beobachtet werden, und diejenige, welche das lezte mal die erste gewesen, nunmehr die lezte seyn.

Diejenige Ehrenglieder des Hohen Standes, welche vorhergehende Ostern oder sintharo die zu beschwörende Eiden nicht præstiert, werden zu dem Sechszehner Loos nicht admittiert.

Nach nunmehr beschehener Erwehlung begeben sich MeGH. die Rätthe auf ihre gewohnten Size in der Rathstube. 69

Der Staatsschreiber stellt sich vor die kleine Thür, liest die Namen der neuen Herren Sechszehneren, die dann auf deren Verlesung ihre bestimmte Plätze auch beziehen.

70

HOHEN DONSTAG. RÄTH UND XVI

Nachdemme jedermann seinen Platz bezogen, stellet der regierende Gnädige Herr Schultheiß MnGH. Rätth und XVI die Wichtigkeit des vorhabenden Actus vor und empfiehlt das erforderliche Stillschweigen, begiebt sich nachher von dem einen zu dem anderen, das Gelübde desthalben abzunehmen.

Wann dieses vollendet, so nahet sich der Staatsschreiber, Herr Großweibel, Herr Gerichtschreiber und Herr Rathhaus-Ammann zu dem Trohn zu Abstattung des Gelübdes, welches endlich ein Gnädiges Ehrenhaupt auch seinerseits in die Hände des Staatsschreibers ablegt.

Hierauf wird ferners verlesen:

Der Rätth und Sechszehen Gewalt

RB 16, 19—22. Druck: RQ Bern V, 293 [2] und 420 [3].

73

Wie der Große Rath bestätigt werden solle

RB 16, 26 f. Druck: RQ Bern V, 421 f. [5].

74

Was die Entsazung vom Regiment auf sich trage

RB 16, 32 f. Druck: RQ Bern V, 426 [10b].

75

Erläuterung in puncto der Leibhäftten und Wahnungszedlen

RB 16, 45 f. Druck: RQ Bern V, 517 [1].

77

Saz- und Ordnungen von Bezahlung der Ambts Restanzen

RB 16, 33—37 und 161—165. Druck: RQ Bern V, 301 f. [16] und 426 f. [11].

81

Wann und wie entsetzte und eingestellte Personen wiederumb fürgeschlagen werden mögind

RB 16, 38 f. Druck: RQ Bern V, 427 [12].

82

Wie man einanderen in Freündschaftt abtretten solle

RB 16, 40—43. Druck: RQ Bern V, 297 f. [7e] und 335 [7f].

85

Erläuterung der Sazung des Abtrettens halb

RB 16, 44. Druck: RQ Bern V, 427 f. [13].

86 In den Jahren dann, da auf den verfloßenen Palm-Montag erkannt worden, daß der Große Rath ergänzt werden solle, werden noch folgende Ordnungen abgelesen:

74

Wie in Erwehlung der Neüwen Burgeren verfahren werden solle

RB 16, 75—80. Druck: RQ Bern V, 422—424 [7].

*Daß die angenommenen sidt Anno 1635 nit, sonder erst ihre Söhne in Großen, 90
und erst ihre Söhns Söhn in kleinen Rath befürderet werden mögind*

RB 16, 81—86. Druck: RQ Bern V, 200 [19], 295 [5] und 424 [8].

Wer nit in Großen Rath befürderet werden möge

94

RB 16, 87—94. Druck: RQ Bern V, 271 [18^a] inkl. 206 [20k] und 335 [6c], 424 f. [9a—d].

Nach Verlesung obiger Ordnung fragt das Gnädige Ehrenhaupt widermahlen 99
wie am Palm-Montag Pag. 33 über die allfählig nicht abgelegten Amtsrechnun-
gen und ausgefallten Leibhäften, da dann in eint oder anderen Fällen verhänget
wird, was die Statuten Rothen Buchs Pag. 33, 34—37 [RQ Bern V, 301f.] vor-
schreiben.

Hierauf gehet die Bestätigung des Großen Rathes vor sich, wie schon hievor 100
Pag. 33 geschrieben steht.

Nach solcher lieset der Staatsschreiber aus dem Burgerrodel die Nahmen der
im vorigen Jahr verstorbenen Standsglieder und summarie die Anzahl der noch
lebenden.

Außert der Zeit einer Burger-Besatzung stehet jedem Standsglied die Resigna-
tion seines Ehrensizes frey; solche geschiehet durch Einlegung einer Supplica-
tion an MeGH. die Rätth und XVI, und werden in dem Fall die resignierenden
nicht wie am Palm-Montag zu Abschwörung des Purgations-Eyds angehalten, son-
dern es wird lediglich, wann der Nahme des resignierenden in seinem Kehr in
dem Burgerrodel zum Vorschein kommt, nach Außtritt dessen Verwandten die
Umfrag gehalten und gemehret.

Kommen aber in dieser, in den Jahren einer Burger-Besatzung zu haltenden 101
Session am Hohen Donstag Resignationen vor, so können solche nicht anders als
mit dem Beding der Abschwörung des Purgations-Eydes angenommen werden.

Nach geendigter Session dann können für dies Jahr keine Resignationen mehr
Plaz finden.

Ist jemand under MnGH. den Electoren wegen Krankheit oder Alters-Schwach-
heiten bey der den vorigen Tag vor sich gegangenen Beeydigung nicht gegenwär-
tig gewesen und außert Stand, der auf den folgenden vor sich gehen sollenden
Ergänzung des Großen Rathes beyzuwohnen, so werden der Herr Großweibel
und Herr Rathschreiber zu solchen abgesendt, um sie zu dem im Rothen Buch
enthaltenen Mieth- und Gaben-Verbott, welche beide hievor Pag. 52—57 geschrie- 102
ben stehen, eydlich anzuhalten.

Endlich fragt MGH. Schultheiß, ob jemand etwas, so die Ehre Gottes und die
Wohlfarth des Vaterlands beförderen möge, anzubringen habe.

Die allfälligen Anzüge werden ad notam genohmen und deren Behandlung auf
eine andere Versammlung verschoben.

Nach welchem dann die jezige mit Austheilung der Sechszehner-Pfennigen durch Herrn Großweibel beendigt wird.

103 NB: Es ist bey einer Burgers-Besazung noch zu bemerken, daß diejenigen, welche nicht verlangen, in den Großen Rath befürderet zu werden, sich ein paar Tage vor dem Char-Freytag zu dem Staatsschreiber begeben und demselben ihre unterschriebene und besieglete Cessionen übergeben, der dann solches in einem zu dem End verfertigten Rodel ad notam nimmt; und wann des cedierenden Nummer aus dem Sak gezogen wird, dem Hohen Tribunal eröffnet, daß derselbe sich der Ehren bedanke. Dieses muß auch sogleich in alle Hauptrödel geschrieben werden.

104

CHAR-FREYTAG

An diesem durch die Gesäze bestimmten Tag soll die am Palm-Montag zuvor erkannte Ergänzung des Großen Raths vor sich gehen, und fangt die Versammlung morgens um 6 Uhr an.

Sobald MeGH. Räth und XVI versammelt sind, so eröffnet MGH. Amts-Schultheiß den Zweck dieser Versammlung, stellet deren Wichtigkeit vor und endet mit dem Wunsch, daß alles zu der Ehre Gottes, zu der Wohlfarth des Hohen Standes und zum gemeinen Besten des werthen Vaterlandes gereichen möge.

105 Nachhero leget der Staatsschreiber den ihme am Palm-Montag zuvor anvertrauten Sak, in welchem die silberne nummerirte Zeichen sich befinden, vor, die aufgedruckte Pittschaften werden verificirt und sodann erbrochen. Nachhero wird der Sak nochmahlen öffentlich gerührt, ein Zeichen durch den Gnädigen Herrn Schultheißen herausgezogen, der darauf gezeichnete Numerus von dem Staatsschreiber abgelesen, in dem Haupt-Rodel aufgesucht, um denjenigen, den es betrifft, nach Austritt seiner Verwandten gemehret und die gefallenen Stimmen zu seinem Nahmen aufgezeichnet.

So gehet es von einem Zeichen zum anderen, biß daß alle aus dem Sak herausgezogen worden.

Die Electoren treten ihren recommandirten ab, wenn sie schon nicht mit ihnen in Verwandtschaft stehen.

Solange ein Gnädiger Herr Amtsschultheiß Kräften halb es thun kann, zählt Hochderselbe die Stimmen selbst und wird durch beide Herren Heimlichere controllirt.

106 Giebt es ein Anstoß, so werden die Stimmen noch einmahl gezählt. Geschiehet es aber, daß das Gnädige Ehrenhaupt aus Mattigkeit nicht mehr zu zählen fortkommen kann, so thut solches der nächstfolgende im Rang, aber mit dem Unterscheid, daß wann dieser nachfolgende Herr dieses nur in Sublevationem des Tit. Herrn Schultheißen thut, so zählt er seine eigene Stimm zu den übrigen. — Functionirt er aber im Fall Abtritts des Gnädigen Herrn Schultheißen als Præsident der Versammlung, so hat er in diesem Fall keine Stimm.

Tretten die Herren Heimlicher ab, so werden dannzumahlen die zunächst bey ihnen sizenden Herren die Stimmen nachzählen und im Rodel anmerken.

Auf diesen Tag werden keine Resignationen weder eingegeben noch angenommen.

Zu Ergänzung der ermanglenden Zahl werden allererst diejenigen gerechnet, die mit einhællem Mehr erwehlt worden, und nach ihnen die, so die mehresten 107 Stimmen gehabt.

Wiederfähret es dann, daß zu den zuletzt annemmenen verschiedene, und zwar mehr als noch Plätze zu erfüllen sind, sich befänden, die eine gleiche Anzahl Stimmen zu ihren gunsten hätten, so werden deren Namen auf Zedlen geschrieben, und einer nach dem anderen biß zu der vollkommenen Zahl der noch unbesetzten Stellen durch den Gnädigen Herrn Schultheißen aus dem Sak gezogen, in dem Rodel aufgeschrieben und als Ehrenglieder des Hohen Standes anerkannt.

In Casu da eine Gesellschaft kein Glied des Kleinen oder Großen Rathes hätte, wird derjenige unter den vorgeschlagenen Gesellschaftsgeossen erwehlt und in Großen Rath befürderet, zu dessen Gunsten die mehresten Stimmen gefallen, wann er schon sonst nicht die erforderliche Anzahl hätte.

Kann es seyn, so wird die Burgers-Besazung vollbracht, ehe man zu Tische gehet. 108 Kann solches aber nicht geschehen, so wird der Sak, in welchem die Nummern sich befinden, sowohl als die Hauptrödel aufs frische versigelt und in die Commode eingeschlossen, nach Tische aber samtliche Pettschaften wider verifiziert, sodenne geöffnet und mit der Besazung fortgefahren.

Die Rathstube bleibt auch so lang beschlossen, als MeGH. bey der Mahlzeit sind.

Ist nun der ganze Actus vollendet, so werden die Hauptrödel in einen Pak gebunden, von denen Herren Heimlicheren versiglet und dem Staatsschreiber in Verwahrung gegeben.

Alle andere Rödel aber der Herren Electoren werden sogleich in dem Ofen der Weibelstube verbrannt.

SAMSTAG VOR OSTEREN

109

Gehet der Staatsschreiber zu dem regierenden Gnädigen Herrn Schultheißen, danket ihm für die im Lauff des Jahrs erzeugte Gedult, übergiebt ihm seine Rechnung von Siegelgeld und Ehrschäzen und ersuchet denselben, auf bevorstehenden Oster-Montag für Bestätigung in seiner Stelle sein Fürsprech zu seyn.

Eine gleiche Gunst bitten sich die Herren Staatsbediente aus.

Kann ein Gnädiger Herr Schultheiß solches nicht erstatten, so thut es ein jeweilig regierender HH. Deütsch-Sekelmeister.

Auf gleichen Tag übergiebt der Staatsschreiber auf Anmelden der vier Vennerweibel einem jeden die Verzeichnuß der in seinem Viertel wohnenden Stands- 110 gliederen.

Bey einer Burgers-Besatzung lieget einem jeden neüerwehlten Standsglied ob, sich an diesem Tag in die Kanzley zu verfügen, den Udel zu verzeigen und das Udelgeld gebührend abzuführen.

Ergänzung aus dem Neuen Agenda-Buch S. 31:

OSTER-SONNTAG

gehet ein jeder der 4 Venner-Weiblen nach der Predig und Heiligen Communion in seinem Viertel um und klopft einem jeden der Burgeren mit einem Streich an seinem Haus zum Zeichen seiner Bestätigung, ohne desthalb mundtlich das Bott beyzufügen.

(Fortsetzung folgt in Heft 3/70)